

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00098

vom 10. August 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2014.00098

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00098 du 10 août 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2014.00098 del 10 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1967, ist Gesellschafter und Geschäftsführer der am 2.

Juli 2001 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragenen Firma Y.____ (Urk. 3/2). Er war bei dieser Gesellschaft als Maler angestellt und in dieser Eigenschaft bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) gegen die Folgen von Unfällen versichert (Urk. 9/1). Am 5.

Januar 2011 fuhr er bei einer Schlittenabfahrt in eine Eismauer und erlitt eine Maisonneuve-Fraktur mit Volkmann-Fraktur des Unterschenkels rechts (Urk. 9/1, Urk. 9/5 S. 1). Die SUVA erbrachte Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen (insbes. Urk. 9/2).

Nach der Untersuchung des Versicherten vom 16.

Januar 2012 hielt der SUVA-Kreisarzt fest, dass der medizinische Endzustand erreicht und X.____ die angestammte Tätigkeit als Maler nicht mehr zu ermutigen sei (Urk. 9/61 S. 5). Gestützt auf die Beurteilung des Integritätschadens ihres Kreisarztes vom 18. Januar 2012 (Urk. 9/60) sprach die SUVA dem Versicherten mit Verfügung vom 24. Januar 2012

bei einer Integritätseinbusse von 10 % eine Integritätsentschädigung von Fr. 12'600.-- zu (Urk. 9/65). Für die Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen kam sie jedoch weiterhin auf, da die

beruflichen Massnahmen der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) noch pending waren (insbes. Urk. 9/106 S. 3). Gegen die Verfügung vom 24.

Januar 2012 betreffend Integritätsentschädigung (Urk. 9/65) erhob X.____ am 23.

Februar 2012 Einsprache (Urk. 9/74, mit Einsprachebegründung vom 28.

März 2012 [Urk. 9/84]), welche die SUVA mit Entscheidung vom 22. Juni 2012 (Urk. 9/96) abwies. Dieser Entscheidung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

Die SUVA kündigte dem Versicherten mit Schreiben vom 2. Oktober 2013 unter Hinweis auf den Fallabschluss durch die IV-Berufsberaterin an, dass sie ihre Taggeldleistungen per 30. November 2013 einstellen werde (Urk. 9/151). Mit Verfügung vom 8. Oktober 2013 verneinte sie bei einem Invaliditätsgrad von 3 % einen Rentenanspruch von X.____ (Urk. 9/152), wogegen dieser am 6. November 2013 Einsprache erhob (Urk. 9/154, mit Einsprachebegründung vom 10. Dezember 2013 [Urk. 9/158]).

Die SUVA wies diese Einsprache mit Entscheidung vom 12. März 2014 ab (Urk. 2).

E. 1.1

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Der Bundesrat kann Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen (Abs. 2). Ausserdem er bringt die Versicherung ihre Leistungen bei Schädigungen, die den Verunfallten bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

E. 1.2

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 %

invalid (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes erwartet werden kann und allfällige Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung abgeschlossen sind. Mit dem Rentenbeginn fallen die Heilbehandlung und die Taggeldleistungen dahin (Art. 19 Abs. 1 UVG).

E. 1.3

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art.

16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. 2.

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 30. April 2014 Beschwerde und beantragte, in Aufhebung des Einspracheentscheids vom 12. März 2014 und der Verfügung vom 8. Oktober 2013 sei ihm ab 1. Dezember 2013 eine Invalidenrente von 53 % auszurichten (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 14. August 2014 beantragte die Beschwerdegegnerin Abweisung der Beschwerde (Urk. 8, unter Beilage ihrer Akten [Urk. 9/1-165 , Urk. 10], was dem Beschwerdeführer mit Mitteilung vom 20. August 2014 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 11).

E. 2.1

Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Invalidenrente der Beschwerdegegnerin hat.

E. 2.2

Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. März 2014 erwog die Beschwerdegegnerin, beim Einkommensvergleich sei hinsichtlich des Invaliden einkommens auf die Tabellenlöohne gemäss Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik abzustellen. Unter Berücksichtigung der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit und bereinigt um die Nominallohnentwicklung resultierte ein Einkommen 2013 von Fr. 62'732.--. Aufgrund der relativ geringen Unfallfolgen sei ein Abzug von 5 %

vorzunehmen, was zu einem Invaliden ein kommen von Fr. 59'595.-- führe (Urk. 2 S. 4). Bezüglich des Valideneinkommens sei vom im individuellen Konto (IK) von 2007 bis 2010 eingetragenen Jahreseinkommen von jeweils Fr. 60'000.-- auszugehen , was – auf das Jahr 2013 indexiert – ein Valideneinkommen 2013 von Fr. 61'390.-- ergebe. Beim Einkommensvergleich resultiere mithin ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 2.92 % (Urk. 2 S. 5).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer bringt demgegenüber vor, es könne hinsichtlich des Valideneinkommens nicht nur auf die IK-Einträge abgestellt werden, denn als Gesellschafter und Geschäftsführer der GmbH habe er – wie der Alleinaktionär einer AG – bestimmenden Einfluss auf die Aufteilung von Gehalt und Gewinn. Für das Valideneinkommen sei ein gemäss Praxis der IV und der Rechtsprechung der Lohn, den sein Arbeitgeber – die Firma Y.____ – ihm aus gerichtet habe, und zusätzlich das Betriebsergebnis der Firma Y.____ massgebend (Urk. 1 S. 5).

Als Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2010 sei so mit von einem Valideneinkommen von Fr. 112'528.-- auszugehen. Beim Invalideneinkommen sei ein Abzug von 15 % vom Tabellenlohn vorzunehmen (Urk. 1 S. 6). Beim Einkommensvergleich (Valideneinkommen

Fr. 112'528.--, Invalideneinkommen Fr. 53'322.--) resultiere eine Erwerbseinkommensteuer von Fr. 59'206.-- beziehungsweise ein Invaliditätsgrad von gerundet Fr. 53 % (Urk. 1 S.

7).

E. 3

Gemäss dem Vorbringen des Beschwerdeführers soll bezüglich des Valideneinkommens der Durchschnitt seines Lohnes zuzüglich des „Cash Flows“ der Firma Y.____ der Jahre 2007 bis 2010 massgebend sein. Hier bei rechnetete er zum „Bruttolohn X.____“

jeweils den „Cash Flow“, bestehend aus Betriebsgewinn, Abschreibungen und Kapitalkosten,

hinzu (Urk.

1 S.

6). Der Beschwerdeführer hält einen Stammanteil von Fr. 19'000.-- des Stammkapitals von Fr.

20'000.-- der Firma Y.____ (Urk. 3/2). Gemäss den Steuererklärungen dieser Gesellschaft der Jahre 2007 bis 2010 ist der Gewinn aber nicht an den Beschwerdeführer und den weiteren Gesellschafter ausbezahlt, sondern entweder den gesetzlichen Reserven zugewiesen oder auf die neue Rechnung vorgetragen worden (Urk. 3/3-6, Urk. 9/159 S.

3, S. 11, S. 19, S.

27). Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch ohne Unfall keinen Gewinnanteil erhalten hätte. Dass dem Beschwerdeführer als Gesellschafter der Firma Y.____

grundsätzlich eine Dividende zufließen könnte, ist nicht massgebend. Entscheidend ist nicht, was er ohne Unfall erzielen könnte, sondern, was er über wiegend wahrscheinlich

ohne Unfall tatsächlich erzielen würde (Rumo-Jungo /Holzer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung,

E. 3.1.1

Hinsichtlich der Ermittlung des Valideneinkommens ist massgebend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweis; RKUV 1993 Nr. U 168 S. 100 f.

E. 3b).

E. 3.1.2

Fakt ist, dass der Beschwerdeführer bei der Firma Y. ___ als Arbeitnehmer angestellt, mithin in unselbständiger Stellung tätig war (vgl. Urk. 9/1). Der Beschwerdeführer stellt sich unter Hinweis auf die Praxis der Eidgenössischen Invalidenversicherung (vgl. Randziffer 3028.1 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH], Stand 1. Januar 2015) und die bundesgerichtliche Rechtsprechung (vgl. Urteil 8C_346/2012 vom 24. August 2012 E.

4.3 mit Hinweis auf Urteil

8C_898/2010 vom 13. April 2011 E.

5.1) auf den Standpunkt, er sei bezüglich seiner Einkünfte wie ein Selbständigerwerbender zu behandeln (Urk. 1 S. 4-5). Dem ist entgegen zuhalten, dass

Verwaltungsentscheidungen für das Gericht nicht verbindlich sind (BGE 141 V 139 E.

6.3.1 mit weiteren Hinweisen) und den angeführten Urteilen des Bundesgerichts nicht zu entnehmen ist, dass Arbeitnehmer, welche gleichzeitig Gesellschaftler mit massgebendem Einfluss auf die Willensbildung der juristischen Person, welche sie beschäftigt, sind, generell als Selbständigerwerbende anzusehen sind. Der Argumentation des Beschwerdeführers kann, wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt, nicht gefolgt werden.

E. 3.2

Bezüglich der Ermittlung des hypothetischen Invalideneinkommens 2013 durch die Beschwerdegegnerin rügt der Beschwerdeführer einzig die Höhe des Abzugs vom Tabellenlohn. Er bringt vor, er habe seine Tätigkeit als Maler aufgeben müssen und könne nur noch Hilfsarbeiten gemäss Anforderungsniveau 4 der LSE erfüllen, womit ein behinderungsbedingter Abzug vom Tabellenlohn von mindestens 15 % gerechtfertigt sei (Urk. 1 S. 6). SUVA-Kreisarzt Prof. Dr. med. Z. ___, Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie FMH, führte im Bericht zur kreisärztlichen Untersuchung vom 16. Januar 2012 aus, dass sich eine geringe bis mässige Bewegungseinschränkung des rechten Sprunggelenks in Dorsal / Plantar flexion sowie in Pro- und Supination mit geringer Kapselanschwellung, zeige (Urk. 9/61 S. 4). Der Beschwerdeführer könne Tätigkeiten auf Leitern und Gerüsten sowie Arbeiten auf unebenem Gelände nicht mehr oder nur sehr eingeschränkt durchführen. Somit sei er als Maler nicht mehr einsetzbar (Urk.

9/61 S. 5). Weitere Einschränkungen der funktionellen Leistungsfähigkeit nannte der Kreisarzt nicht. In einer Verweisungstätigkeit steht dem Beschwerdeführer mit hin ein weite r Tätigkeitsbereich offen , welcher insbe sondere auch leichte Kontroll- und Überwachungs tätig keiten in der In dustrie umfasst . Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass die Beschwerde gegnerin auf grund der leidensbe dingten Ein schränkung einen Abzug von 5 % (Urk. 9/152 S. 2) gewährte (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 321/03 vom 27.

Mai 2004 E. 2.4). Anhaltspunkte für einen Abzug vom Tabellenlohn unter einem anderen Titel bestehen nicht. Damit ist mit der Beschwerdegegnerin von einem hypotheti schen Invalidenein kommen 2013 von Fr. 59' 595.-- auszugehen.

E. 3.3

Beim Einkommensvergleich (Valideneinkommen 2013: Fr. 60'000.--, Invaliden einkommen 2013 : Fr. 59'595.--) resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 405.--beziehungsweise ein renten ausschliessenden Invaliditätsgrad von 1 % (0,67 %).

Im Übrigen besteht durchaus die Möglichkeit, dass der Beschwerdeführer seine langjährigen Fachkenntnisse auch in einer angepassten Tätigkeit verwerten kann (Aussendienst, Lehrbetrieb oder Ähnliches; vgl. dazu die vom Beschwer deführer ursprünglich ins Auge gefassten Berufsänderungen [etwa Urk. 9/72]), womit zur Festlegung des Invalideneinkommens auf die Tabellenwerte gemäss Anforderungsniveau 3 abzustellen wäre, was erst recht zu einem rentenaus schliessenden Invaliditätsgrad führte.

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Philipp Baumann unter Beilage einer Kopie von Urk.

E. 4

Die Beschwerdegegnerin stellte für die Ermittlung des Valideneinkommens auf das im IK des Beschwerdeführers für die Jahre 2007 bis 2010 eingetragene Einkommen von jeweils Fr. 60'000.-- (Urk. 9/81 S. 2 und S. 4) ab . Das Validenein kommen 2013 betrage maximal Fr. 61'300.--

(Anpassung an die Nominallo hn entwicklung von 2010 bis 2013, Urk. 9/152 S. 2, Urk. 2 S. 5). Hierzu ist festzu halten, dass dem

IK- Auszug vom 13. März 2012 (Urk. 9/81) keine Anpassung des bisherigen Lohns des Beschwerdeführers an die Nominal lohnentwicklung

zu entnehmen und vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht worden ist (Urk. 1 S. 6) . Als Geschäftsführer der von ihm beherrschten Firma Y.____ konnte der Beschwerde führer seinen eigenen Lohn bestimmen. Da bislang keine Anpassung an die Lohnent wicklung

erfolgte , ist davon auszu gehen, dass der Beschwerde füh rer auch ohne Unfall

zwischen 2011 und 2013 keine Lohnerhöhung aufgrund der Nominal lohnentwicklung vorgenom men hätte (vgl. RKUV 2005 Nr. U 538 S.

112) ,

womit

das hypothetische Valideneinkommen 2013 mit Fr.

60'000.--

zu beziffern ist. Der Beschwerdeführer be ruft sich darauf, dass sein „Bruttolohn“ in den Jahren 2007 bis 2010 Fr.

62'826.-- (2007), Fr. 65'200.-- (2008), Fr. 65'200.-- (2009) und Fr.

66'370.-- (2010) be tragen habe (Urk. 1 S. 6). Den Steuerakten ist zu entnehmen, dass dieses Einkommen – was die Jahre 2007 bis 2009 betrifft – aus dem Lohn von Fr.

60'000.-- sowie einem Naturallohn aufgrund des Privatgebrauchs des Geschäftswagens (2007: Fr.

2'826.--, 2008 und 2009: je Fr.

5'200.--) besteht (Urk. 9/159 S. 5, S.

13, S. 21). Für das Jahr 2010 findet sich

bei den Akten

zwar die Steuerbescheinigung über die Bezüge von Mitgliedern der Verwaltung und Organen der Geschäftsführung (Urk. 9/159 S. 29). Es ist jedoch nicht belegt, wie sich der Lohn von Fr. 66'370.-- zusammensetzt, da weitere Unterlagen, wie etwa der Lohnausweis 2010, fehlen.

Der Vergleich mit den Lohnausweisen 2008 und 2009 (Urk. 9/159 S. 13 und S. 21) lässt jedoch darauf schliessen, dass sich Lohn, Naturallohn, Familienzulagen und Sozialversicherungsbeiträge von 2009 bis 2010 nicht verändert haben, womit auch für das Jahr 2010 von einem Naturallohn von Fr.

5'200.-- auszugehen wäre. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann bei der Ermittlung des hypothetischen Valideneinkommens nur relevant sein, was grundsätzlich zum massgebenden Lohn gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) zu zählen wäre (Urteil des Bundesgerichts 8C_465/2009 vom 12. Februar 2010 E. 2.1 a. E.).

Weshalb der Naturallohn für die private Benützung des Geschäftswagens beim massgebenden Lohn gemäss AHVG nicht berücksichtigt

(vgl. Art 5 Abs. 2 AHVG, Art.

E. 7

lit. f und Art. 13 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV], ZAK 1989 S. 383 ff.) und im IK des Beschwerdeführers nur ein Lohn von Fr. 60'000.-- eingetragen wurde (Urk. 9/81 S. 2 und S. 4), ist unklar. Das im IK einzutragende Einkommen entspricht indes dem massgebenden Lohn, von dem der Beitrag geschuldet ist (vgl. Art.

30ter Abs. 1 und 2 AHVG, Art. 138 Abs. 1 AHVV, Randziffer 2331 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über Versicherungsausweis und individuelles Konto [WL VA/IK], Stand 1.

Januar 2014, gleich lautend in der Versionen ab 1. Januar 2007), womit von einem massgebenden Lohn in den Jahren 2007 bis 2010 von je Fr. 60'000.--

aus zugehen ist. Im Übrigen würde auch die Berücksichtigung des Naturallohns von jährlich Fr. 5'200.-- beim Validen einkommen nicht zu einem Rentenanspruch führen.

E. 10

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Hurst
Hübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.